

# STATUTEN

---

Da die durchgehende Verwendung der Paarform die Lesbarkeit erschwert, wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen Sportverein Zollbrück besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zollbrück, Gemeinde Lauperswil.

Art. 2 Der Verein fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder sowie von Interessierten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Beitrittserklärung abgegeben haben und von der Hauptversammlung aufgenommen worden sind.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags, der für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich sein kann, wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 4 Mitgliederkategorien

- Jugend im schulpflichtigen Alter
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Umschreibungen der einzelnen Kategorien werden in einem separaten Mitglieder-Reglement geregelt.

Alle Vereinsmitglieder sind dem Dachverband zu melden.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Frei. Bzw. der Ehrenmitgliedschaft sowie die Besitzstandswahrung bei Eintritt aus einem fusionierenden Verein werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Austrittserklärung jederzeit möglich. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht, erlischt die Mitgliedschaft.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.

Art. 6 Die Vereinsmitglieder sind zugleich Mitglied

- des Turnverbands Bern Oberaargau – Emmental (TBOE)
- des Schweizerischen Turnverbands (STV)

Sind die automatisch bei der Versicherungsgesellschaft des Dachverbandes gegen Turnunfälle versichert.

**III. Organe**

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) Technische Kommission
- d) Rechnungsrevision
- e) Spezialkommissionen

a) Die Hauptversammlung

Art. 8 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern.

Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn diese von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung persönlich unter Angabe der Traktanden zur Hauptversammlung eingeladen. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss bekannt gemacht worden sind, brauchen keine Beschlüsse gefasst zu werden.

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 9 Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, beschliesst und wählt die Hauptversammlung offen und mit absolutem Mehr der Abgegebenen Stimmen.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Für den Beschluss zur Fusion oder zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 10 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl von mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder Bestimmung einer Revisionsstelle
3. Aufnahme von Neumitgliedern
4. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung mit Revisoren Bericht
5. Behandlung der vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge
6. Festsetzung des Tätigkeitsprogramms
7. Ehrungen
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Finanzkompetenzen des Vorstandes und der Riegen sowie Beschlussfassung über Ausgaben, welche diese Kompetenzen überschreiten sowie Genehmigung des Budgets

9. Genehmigung der Reglemente
10. Abänderung der Statuten und Auflösung oder Fusion des Vereins

b) Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er besteht in der Regel aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Infoverantwortlichen und dem Sportverantwortlichen. Die Umschreibung der einzelnen Aufgaben sind in entsprechenden Funktionsbeschreibungen geregelt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Jede stimm- und wahlberechtigte Riege hat die Verpflichtung, mindestens ein Mitglied für den Vereinsvorstand zu stellen. Bei einer Vakanz im Vereinsvorstand, steht diese Riege ohne Vertretung im Vorstand, in der Pflicht, ein Mitglied zu stellen und den Vereinsvorstand zu vervollständigen.

Art. 12 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, für die nicht die Hauptversammlung oder die Technische Kommission zuständig ist, insbesondere:

1. Vertretung des Vereins gegen aussen
2. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte, die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, insbesondere der Reglemente
3. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Genehmigung der Funktionsbeschreibung der einzelnen Funktionen
6. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Budgets

Art. 13 Der Vorstand tritt auf Einladungen des Präsidenten oder seines Vertreters zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Ersuchen von drei Vorstandsmitgliedern ist innert 30 Tagen eine Vorstandssitzung anzuordnen. Für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende stimmt und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid ab. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Bank-, Post- und Kassengeschäfte (Tagesgeschäfte) hat der Kassier Einzelunterschrift.

c) Technische Kommission

Art. 15 Der Sportverantwortliche ist zuständig für den gesamten Turnbetrieb. Zu seiner Entlastung setzt er Leiter ein. Der Sportverantwortliche sowie je ein Verantwortlicher aus den Sportuntergruppen Jugend, Aktive, Spiele und Sport 3 bilden die Technische Kommission (TK). Die Aufgaben der TK, die Koordination zwischen den einzelnen Riegen und Abteilungen sowie die Informationsmodalitäten werden in einem separaten TK-Reglement, diejenigen des Sportverantwortlichen in einer Funktionsbeschreibung geregelt.

Der Sportverantwortliche vertritt die TK im Vorstand.

Änderungen der Trainingszeiten, Trainingsdauer und Trainingsabende einer Riege, liegt in der jeweiligen Riegenkompetenz und ist nicht Sache des Vorstandes.

d) Rechnungsrevision

Art. 16 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des TV 04 zu sein brauchen, jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung aller Rechnungen und Geschäftsvorfälle und die Einhaltung der Finanzkompetenzen. Der Hauptversammlung ist darüber schriftlich Bericht abzulegen.

e) Spezialkommission

Art. 17 Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Spezialkommissionen bilden.

**IV. Finanzielles**

Art. 18 Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge  
Die aktuelle obere Beitragslimite beträgt Fr. 150.- / Jahr.
2. Sammlungen
3. Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
4. Vermögensertrag
5. Subventionen der öffentlichen Hand

Die Beitragspflicht und die Modalitäten werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 19 Das Vermögen ist zweckmässig anzulegen und unter Aufsicht des Vorstandes zu verwalten.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Bis spätestens Ende Februar ist die Jahresrechnung abzulegen.

Art. 22 Die Tätigkeit im Verein erfolgt in der Regel unentgeltlich. Spesen- und Leiterentschädigungen werden in einem separaten Beitrag- und Entschädigungsreglement festgelegt.

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen treuhänderisch an den TBOE, bis sich wieder ein neuer Verein am gleichen Sitz und mit gleichem Zweck gebildet hat.

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungs- und Fusionsversammlung des Sportvereins Zollbrück vom 26. Februar 2004 genehmigt und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Zollbrück, den 26. Februar 2012

Präsident  
SV Zollbrück

Sekretär  
SV Zollbrück